

Hinweis zum Verfahren und zum Protokoll:

Bei dem Verfahren AZ: 32 JS 569/04 handelt es sich um ein Verfahren wegen "Übler Nachrede" gegen mich, Rainer Hoffmann, das die Präsidentin des LG Bochum für den Richter Dr. Michael Krökel eingeleitet hat, den ich über den BCC (Business-Crime-Control e.V.,) der Rechtsbeugung bezichtigt hätte. Das Original-Protokoll wurde von Oberstaatsanwalt Schneider am 23.03.2005 am Computer in einem Textverarbeitungsprogramm vorerfasst und ausgedruckt und der Protokoll-Ausdruck wurde von mir mit roter Schrift an zahlreichen Textstellen um erläuternde Klarstellungen ergänzt. Diese nachfolgende Abschrift des Protokolls vom 23.03.2005 wurde von mir am 29.07.2005 vorgenommen, da eine Foto-Kopie des Protokolls von Oberstaatsanwalt Schneider nicht zugelassen wurde.

Vom Original-Protokoll abweichende Protokollerläuterungen nachfolgend (in Klammern):

Protokolltext meiner Aussage vom 23.03.2005:

"Ausgangspunkt des gesamten Rechtsstreites ist das Zivilverfahren 1 O 302/97 LG Bochum, in dem ich vom Grosse-Büning auf Zahlung von Werklohn verklagt worden war. Dieses Verfahren fand vor der von (Richter) Dr. Krökel geleiteten (1.) Zivilkammer (des Landgericht Bochum) statt. Es ging um die in meinem Haus installierte Solaranlage, deren Wirkungsweise, sowie mögliche Kostenersparnisse. Im Rahmen des Verfahrens erließ die Kammer einen Beschluss mit dem Inhalt der Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens. Auf Grund weiteren Vortrages von mir wurde der Gutachtauftrag am 03.02.1998 bezüglich der Werbeanzeige aus 1996 erteilt. (Der 1. Zivilsenat des LG Bochum hat am 05.02.1998, 2 Tage später, die Punkte 3+4 des späteren Gutachtens in Auftrag gegeben.) Das Gutachten wurde am 10.11.1998 erstellt und sollte zum Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung gemacht werden. Auf die (solarkritischen) Punkte 3+4 des Gutachtens vom 10.11.1998 wurde durch Dr. Krökel in der Entscheidung/Urteil 1 O 302/97 nicht eingegangen. Er hat vielmehr seine Sicht der Dinge eingebracht und dann eine Entscheidung/Urteil gefällt. Diese Entscheidung ist und war falsch. Dies ergibt sich und lässt sich schon mit dem Wortlaut des Gutachtens beweisen. In der Folge kam es zu einem weiteren Verfahren 1 O 343/02 vor dem LG Bochum. In der Klageschrift bezog sich Dr. Gigerl (der Anwalt des Klägers) auf eine Zeitungsanzeige (aus Oktober 1998) der Firma Grosse-Büning (Kläger), die angeblich nach dem Abschluss des von mir getätigten Vertrages vom 01.10.1996 geschaltet worden sein soll. Ich kann beweisen (u.a. durch das oben erwähnte Gutachten), dass es sich um zwei verschiedene Werbeanzeigen handelt, dies lässt sich auch aus dem Wortlaut (des Gutachtens) entnehmen und lässt sich auch durch die Akte 1 O 302/97 nachweisen, wann bzw. ab wann welcher Anzeigentext Verwendung fand. In der Hauptverhandlung zu 1 O 343/02 von Dr. Krökel wurden meine "Beweismittel" nicht zugelassen. Vielmehr setzte mich Dr. Krökel mit den Worten "Wenn Sie die Argumentation des Gerichtes nicht folgen, landen Sie in den Knast" unter Druck. Ich

sah mich zum Anerkenntnis gezwungen und genötigt. Entsprechend erging auch ein Urteil. Es ist richtig, dass ich damals anwaltlich vertreten war. Mein Anwalt sprach nur von Kostenauswirkungen und riet nicht von dem Anerkenntnis ab. Im übrigen war insoweit die Rede davon, dass ich nicht behaupten dürfe, Grosse-Büning würde andere betrügen. Ich bin in eine zivilrechtliche Falle gelaufen. Ich behauptete, Dr. Krökel hatte Kenntnis davon, dass der RA Gigerl in der Klageschrift zu 1 O 343/02 vorsätzlich gelogen hatte. Auch war das Gutachten s.o. Gegenstand der Erörterung in der Verhandlung am 25.06.2002, dafür gibt es Zeugen, wurde aber nicht als Beweismittel zugelassen. Lt. Dr. Krökel spielte das Gutachten in diesem Prozess keine Rolle, obwohl das Gutachten bewiesen hätte, dass der RA Gigerl gelogen hatte. Ausschlaggebend war auch, dass an diesem Tag meine Webseite durch den Provider "dichtgemacht" wurde. So wurde ich zu dem Anerkenntnis genötigt, obwohl die Klageschrift vom 10.05.2002 auf mutmasslichen und beweisbaren Prozessbetrug m.E. basierte.

Frage (des Oberstaatsanwaltes am 23.03.2005): Warum haben Sie insbesondere nach der ersten Verhängung eines Ordnungsgeldes die Behauptungen weiter aufgestellt, schliesslich kam es zu weiteren Ordnungsgeldbeschlüssen ?

(Meine) Antwort: Ich wollte das Anerkenntnis nicht akzeptieren, weil es m.E. auf Prozessbetrug basierte. Ich wollte über Rechtsmittel das alte Verfahren wieder aufrollen. Diese wurde vom OLG Hamm nicht akzeptiert. Ich werde auch in Zukunft nicht aufhören bis das Ganze juristisch endgültig geklärt ist. Dies auch dann, wenn weitere Ordnungsmaßnahmen gegen mich verhängt werden. Im übrigen hat Dr. Gigerl ein weiteres Verfahren gegen mich angestrengt. Ich gebe eine Kopie der ergangenen Entscheidung (vom 07.12.2004, AZ: 16 O 100/04) zur Akte. Fraglich ist allerdings, ob Dr. Krökel vorsätzlich handelte. Für Vorsatz spricht allerdings, dass er in beiden Verfahren (1 O 302/97 und 1 O 343/02) den Wahrheitsbeweis - nämlich das Gutachten (vom 10.11.1998) nicht zulassen wollte, obwohl das Gutachten den Prozessbetrug (im Verfahren 1 O 343/02) des RA Gigerl bewiesen hätte."

23.03.2005, 11Uhr45
gez. Rainer Hoffmann

Ergänzender Hinweis zur Niederschrift am 29.07.2005:

Als ich am 23.03.2005 die entsprechenden Beweise zum "Prozessbetrug" und "Rechtsbeugung" vorlegte, sprach der Oberstaatsanwalt Schneider an diesem Tage ebenfalls wörtlich von "Rechtsbeugung" des Richter Krökel. Als ich am 29.07.2005 um ca. 15Uhr00 im Beisein des Oberstaatsanwalt Schneider die Abschrift des Protokolls meiner Zeugenvernehmung vorahm, hat der Oberstaatsanwalt Schneider seine Aussage vom 23.03.2005 über die "Rechtsbeugung" des Richter Krökel verneint. Er sagte am 29.07.2005 wörtlich, er hätte die Aussage am 23.03.05 nicht getätigt. Leider gibt es für die Aussage vom 23.03.2005 des OStA Schneider keine weiteren Zeugen. In der Ermittlungsakte finden sich keinerlei Anzeigen darüber, dass der OStA Schneider in der Zeit vom 23.03.2005 bis 29.07.2005 irgendwelche ergänzende Ermittlungen in dem Verfahren 32 JS 569/04 vorgenommen hätte.